Amtsblatt

STADT MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 7 – 3. April 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße**
- **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182: Gewerbegebiet Loddenheide**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500: Sudmühle - Dyckburgstraße / Kamillusweg**
- **Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe**
- **Widmungen von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 26. 3. 2009**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/ -innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 12. 3. 2008 vom 26. 3. 2009**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 26. 3. 2009**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 30. 8. 2009 und 29. 8. 2010 im Stadtbezirk Münster - Hiltrup vom 26. 3. 2009**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 8. 11. 2009 im Stadtbezirk Münster - Nord vom 26. 3. 2009**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 27. 12. 2009 im Stadtbezirk Münster - Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel vom 26. 3. 2009**
- **Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**
- **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
- **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**
- **Standortübungsplatz Handorf-Ost**
- **Stadtwerke Münster GmbH Mitteilungen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2009 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

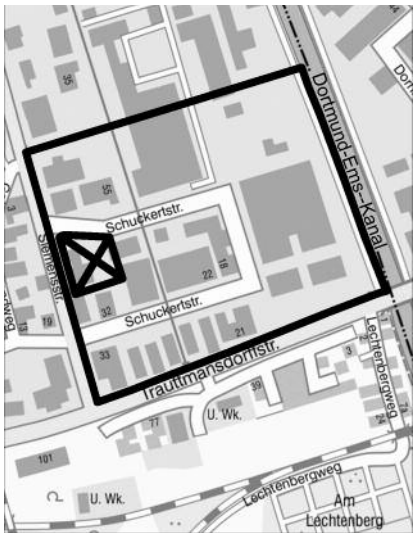

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 137 Teilabschnitt I

sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. April 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2009 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,

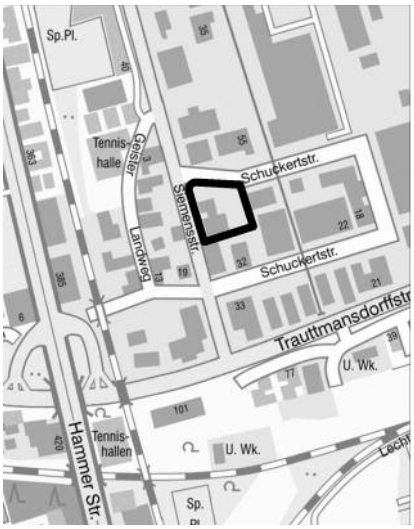

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 137 Teilabschnitt IV

wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. April 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182: Gewerbegebiet Loddenheide

Die vom Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2009 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 182 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

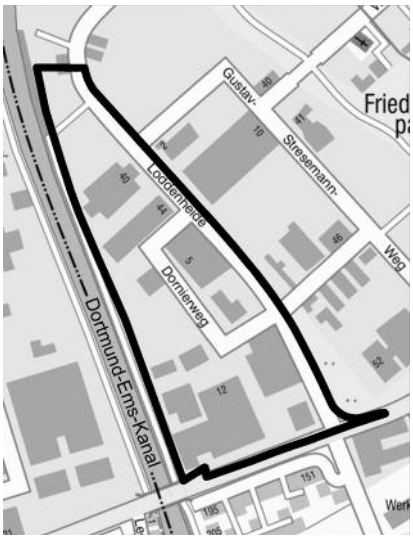

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 182

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. April 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500: Sudmühle - Dyckburgstraße / Kamillusweg

Der vom Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2009 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 500 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 500 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der

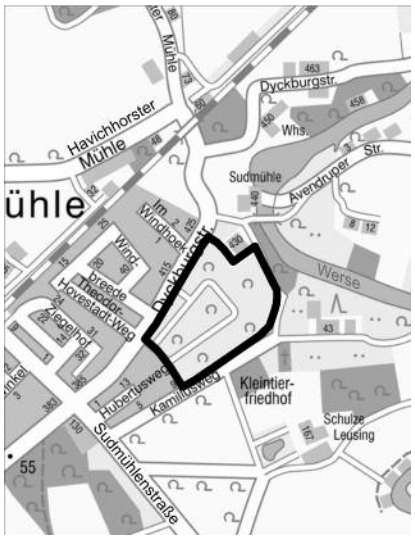

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500

Dienststunden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 500 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. April 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 323 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 liegt vom 14. 4. bis zum 14. 5. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Planes und der Begründung zur Bebauungsplanänderung. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 2. April 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

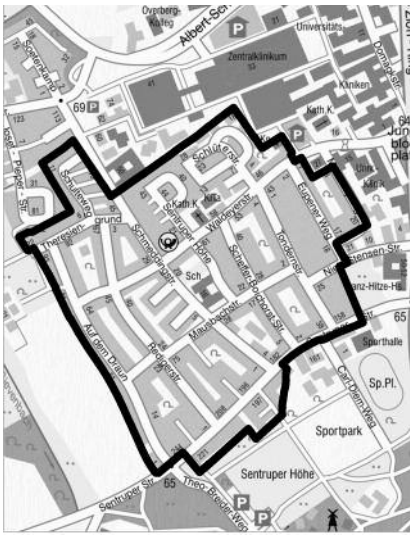

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 323

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Andreas-Hofer-Straße von Hausnummer 86 bis zum Ausbauende bei Hausnummer 92 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 12. März 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

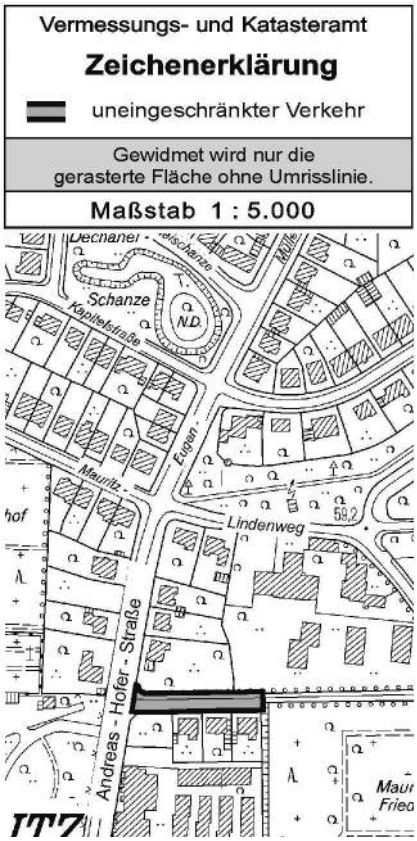

Übersichtsplan Nr. 6

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Am Oedingteich von der Malteserstraße bis zur Malteserstraße einschließlich der Stichstraße bei Hausnummer 7 und dem Rad- und Fußweg zur Grünanlage dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Straßenfläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Nie

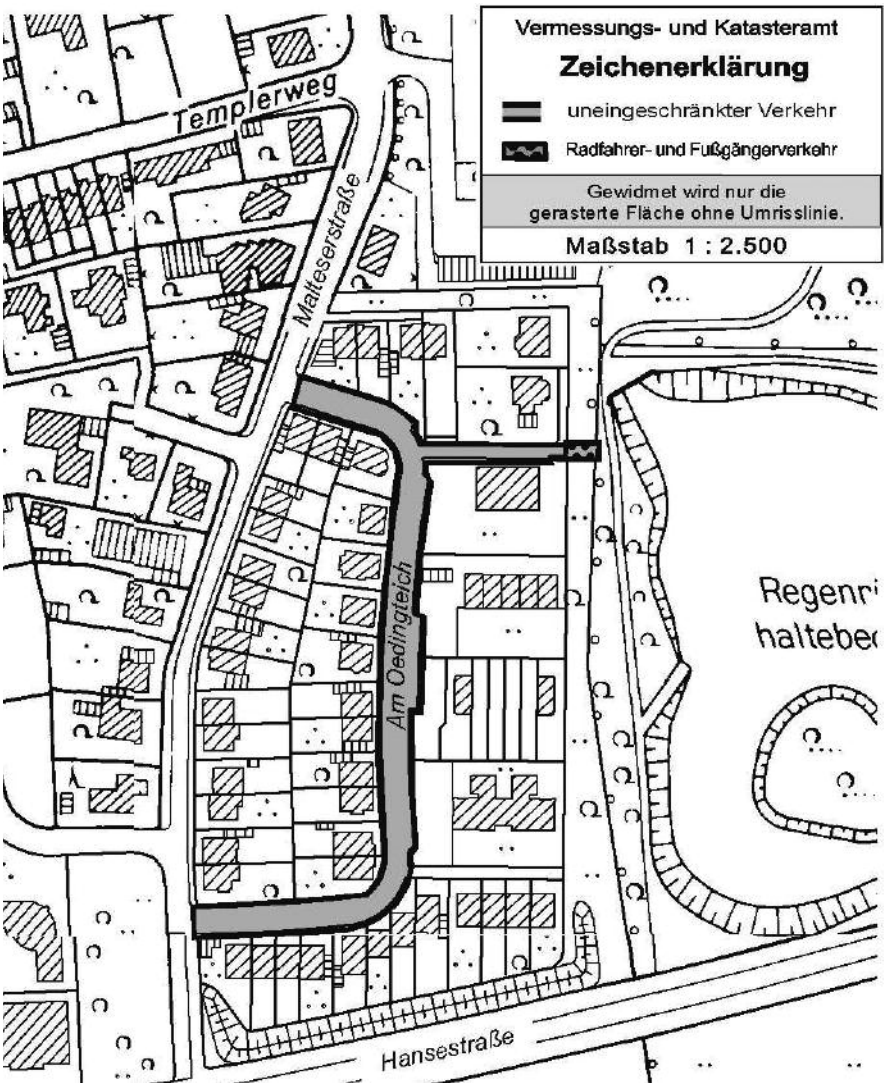

Übersichtsplan Nr. 7

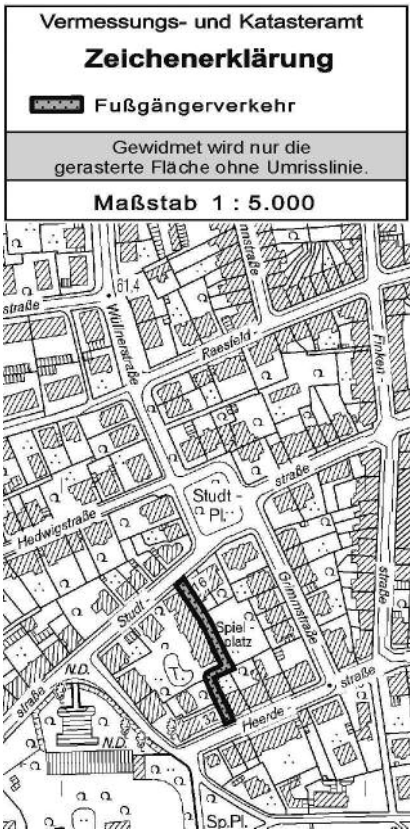

Übersichtsplan Nr. 8

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 12. März 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Fußweg von der Heerdestraße bei Hausnummer 32 zur Studtstraße bei Hausnummer 16 dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Wegefläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 12. März 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Fresnostraße von der Dreizehnerstraße bis zum Ausbauende vor dem Rektoratsweg einschließlich der Verbindungsstraße zur Grevener Straße und einschließlich des Rad- und Fußwegs zum Rektoratsweg gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist

Übersichtsplan Nr. 9

Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Straßenfläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 12. März 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 26. 3. 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV. NRW, 2008, S. 514) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen.

Artikel I

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. l GO NRW handelt und Umbau sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über **250.000 €** der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen.

Artikel II

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als **100.000 €**, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. 12. 2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. März 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 12. 3. 2008 vom 26. 3. 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 25. 3. 2009 beschlossen:

Art. 1

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von 183,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden."

Absatz 2: „Die Gebühr wird in monatlichen Raten ab dem 1. 9. 2008 in Höhe von 183,00 € gezahlt."

Art. 3

„Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2009 in Kraft."

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. März 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 26. 3. 2009

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004, hat der Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 22.09.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 177) beschlossen:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Auf den Märkten im Stadtbezirk Mitte (Domplatz und Sentmaringer Weg) ist das Mitführen von Fahrrädern verboten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. März 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 30. 8. 2009 und 29. 8. 2010 im Stadtbezirk Münster - Hiltrup vom 26. 3. 2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung" ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkszentrum", „Typ C: Stadtteilzentrum" oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung" liegen, dürfen an den Sonntagen, 30. 8. 2009 und 29. 8. 2010, jeweils in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 30. 8. 2009 und 29. 8. 2010 im Stadtbezirk Münster - Hiltrup vom 26. 3. 2009

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung

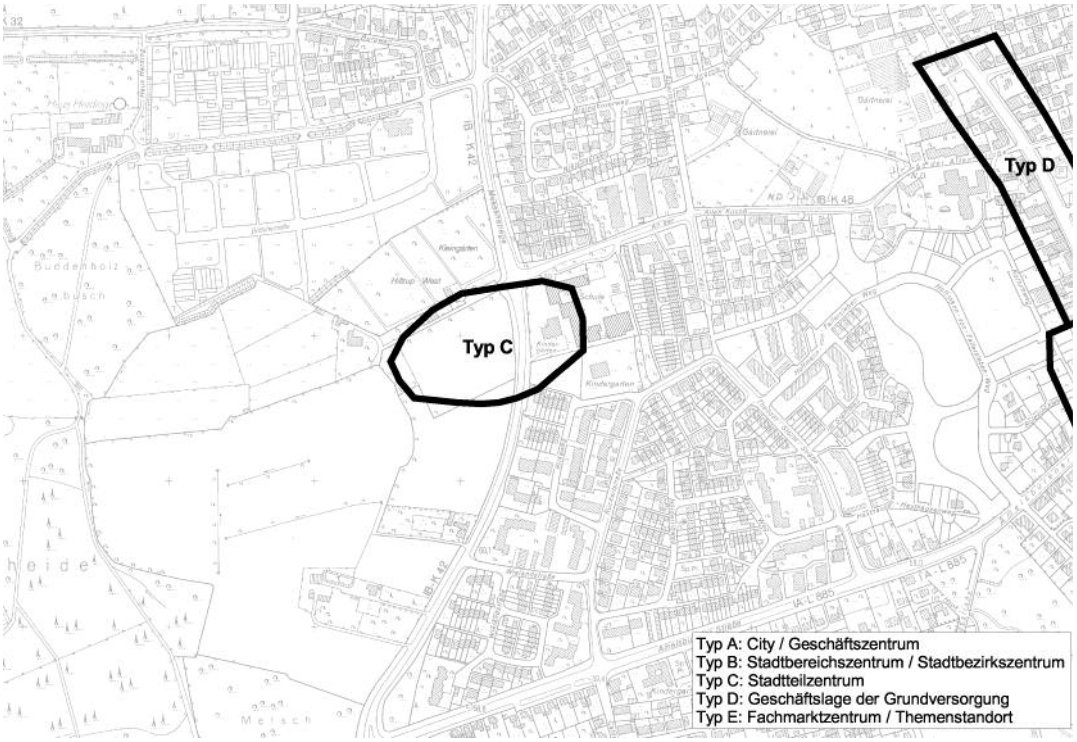

Bereich „Meesenstiege“

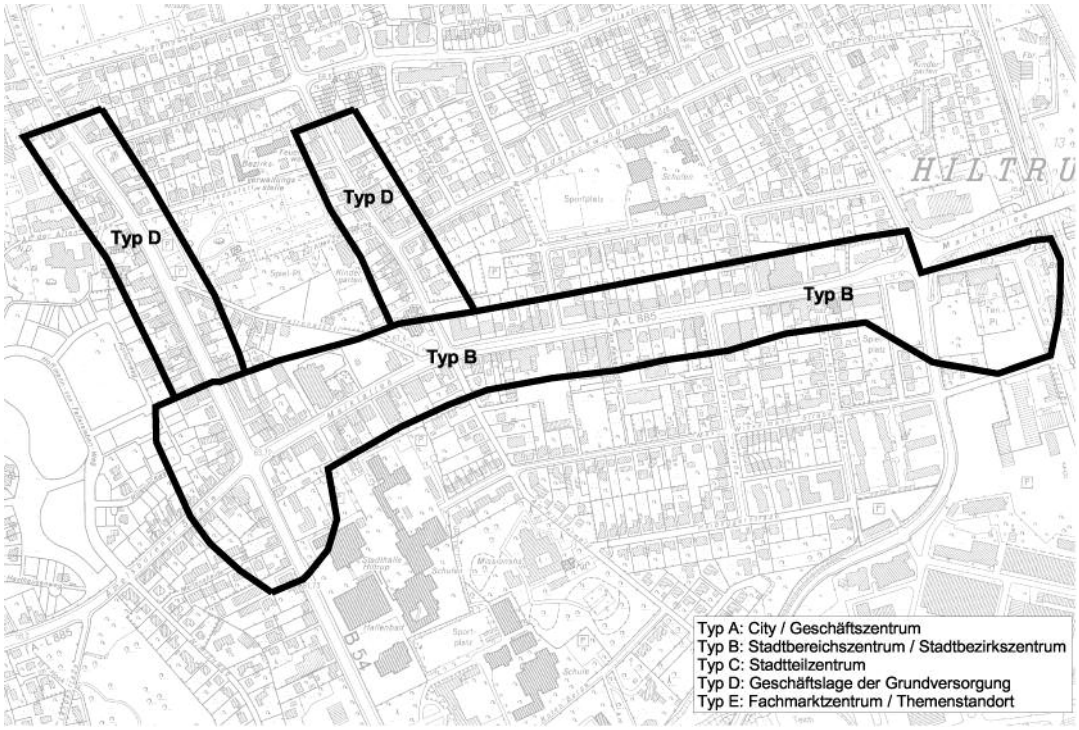

Bereich „Marktallee“

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 30. 8. 2009 und 29. 8. 2010 im Stadtbezirk Münster - Hiltrup vom 26. 3. 2009

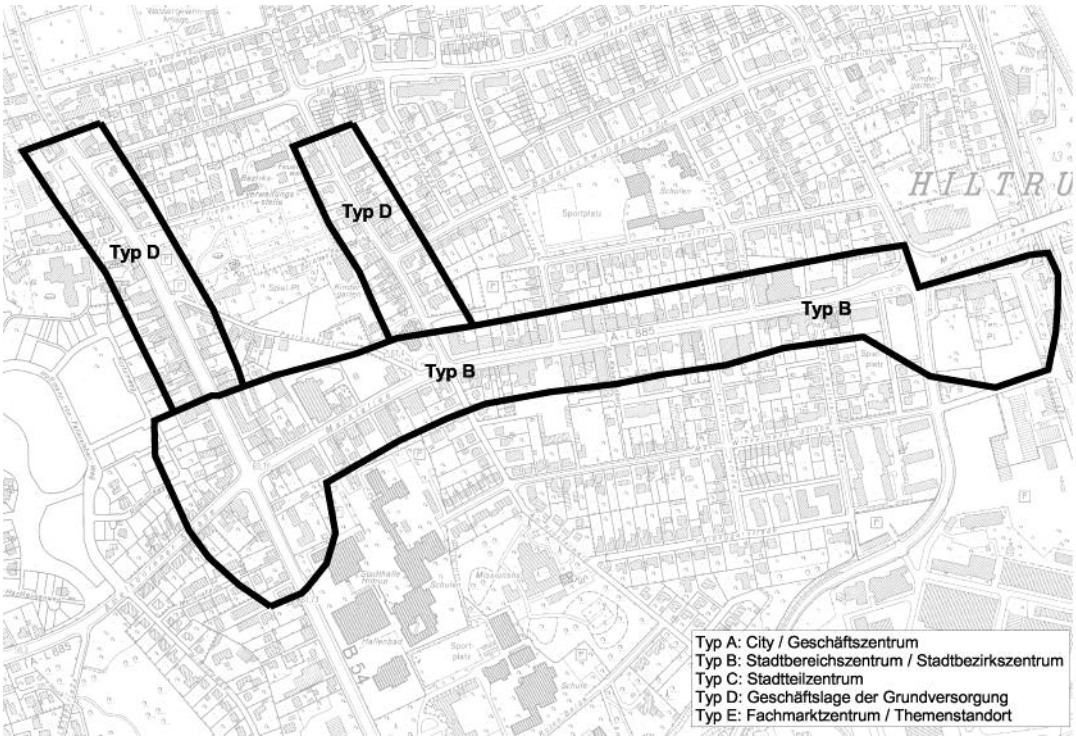

Bereich „Osttor“

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. März2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 8. 11. 2009 im Stadtbezirk Münster - Nord vom 26. 3. 2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Nord, Ortsteil Kinderhaus, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ B: Stadtbezirks-/Stadtbereichszentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 8. 11. 2009, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 8. 11. 2009 im Stadtbezirk Münster - Nord vom 26. 3. 2009

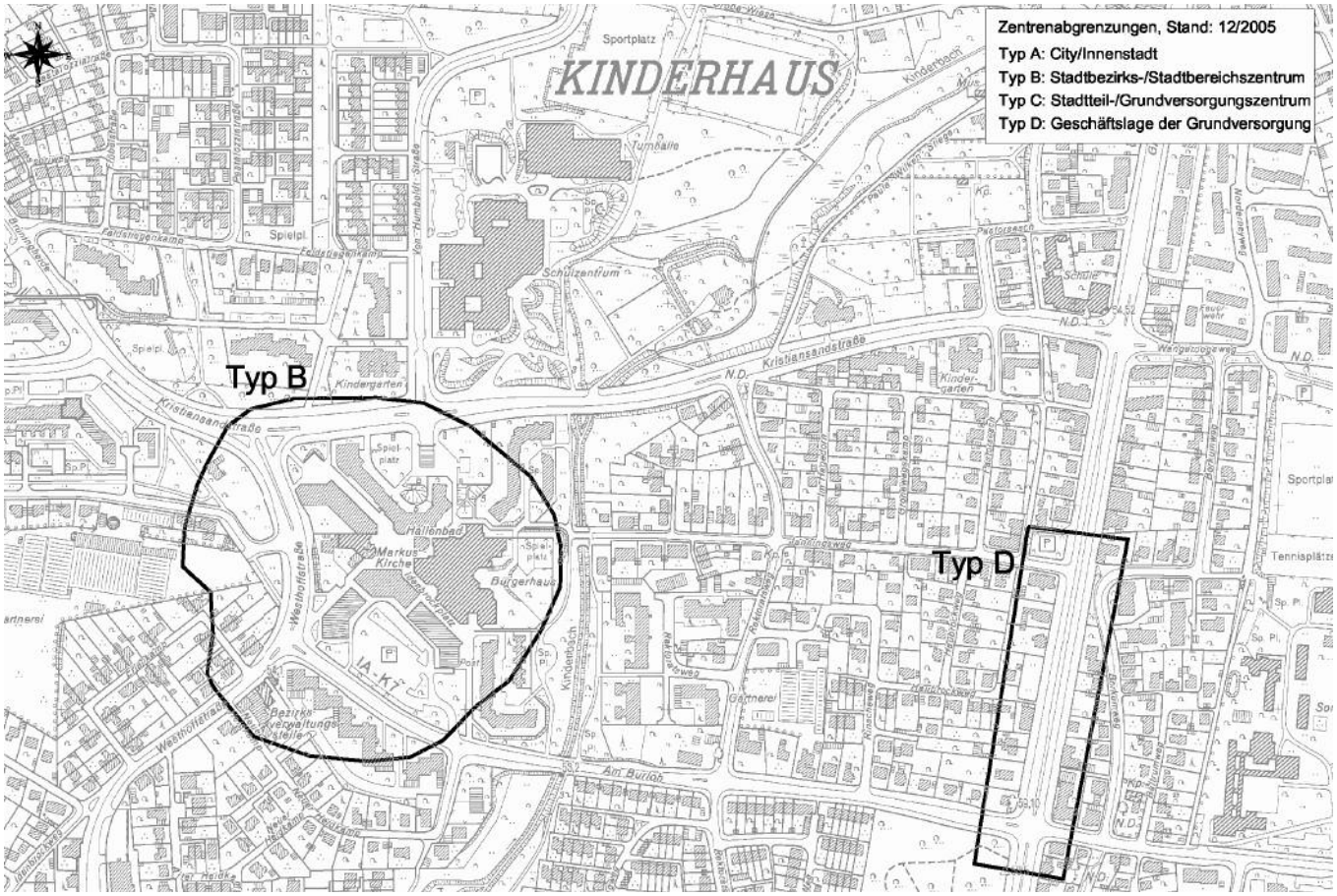

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. März 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 27. 12. 2009 im Stadtbezirk Münster - Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel vom 26. 3. 2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ A: City/Geschäftszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 27. 12. 2009, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

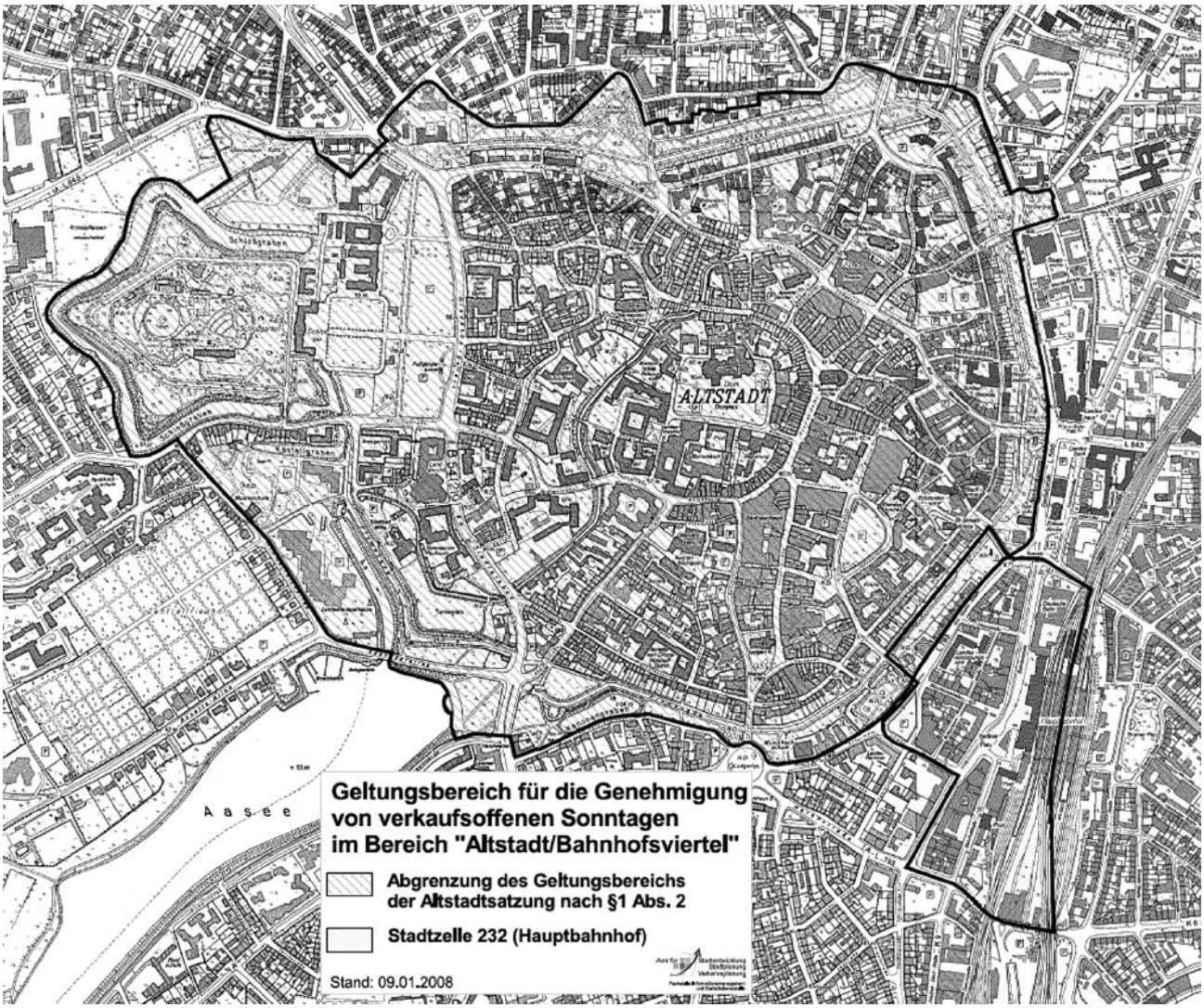

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. März 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Ausländerbeirats der Stadt Münster ist

Herr Osman Öztürk (Listenwahlvorschlag „Alternative Liste“)

mit Ablauf des 16. 3. 2009 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

Herr Sabri Simsek, Kinderhauser Straße 30, 48149 Münster.

Gemäß § 29 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirats der Stadt Münster (WahlOAuslB) vom 14. 12. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung habe ich die Nachfolge mit Wirkung vom 25. 3. 2009 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 31 Abs. 1 WahlOAuslB

- jede/-r Wahlberechtigte und alle Bürger/-innen des Wahlgebietes sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (zur Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -

(Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -, 48127 Münster; Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 30. März 2009

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Landwirt Mark Rohlmann, Kreuzbach 30, 48167 Münster, hat gemäß § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, zum Halten/zur Aufzucht von Junghennen und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Kreuzbach 30, 48167 Münster (Gemarkung Wolbeck Kirchspiel, Flur 20, Flurstück 113 und Flur 22, Flurstück 152), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Schweineställe mit 1.679 Mastplätzen, die Änderung der Geflügelhaltung. Statt der bisherigen Junghennenaufzucht mit 54.000 Tierplätzen, wird zukünftig eine Putenmast mit 24.485 Tierplätzen durchgeführt. Weiterhin wird die vorhandene Biogasanlage erweitert, so dass sie künftig eine elektrische Leistung von 499 kW haben wird.

Die Gesamtlagerkapazität für Gülle und Gärreste wird nach Durchführung der Änderungen hiernach ca. 14.300 m^3 betragen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3e i. V. m. §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet/geändert und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14. 4. 2009 bis 13. 5. 2009, Mo bis Fr 8 - 15 Uhr zur Einsicht im Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Raum E 607, aus.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 14. 4. 2009 bis einschließlich 27. 5. 2009 bei der vorgenannten Behörde schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese - auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben- in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 23. 6. 09 im 6. Obergeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, im Sitzungsraum „Rotunde“ ab 9 Uhr vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 14. 4. 2009 bis 27. 5. 2009 - bei der Auslegungsstelle Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Münster, den 25. März 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Paal
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 4. 3. 2009 ist gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Medienforum Münster e.V.

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 12. März 2009

Der Oberbürgermeister
I. A.

Pohl

Standortübungsplatz Handorf-Ost

Es ist verboten, den Standortübungsplatz Handorf-Ost während der Übungszeiten (Mo-Fr von 6-20 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen den § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und wird mit einer Geldbuße in Höhe von 76,50 € geahndet, bei weiteren Verstößen (Querfeldeinfahrten, Forstbeschädigungen etc.) mit 125 €. Das Betreten **außerhalb** der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr und ist grundsätzlich erlaubt.

Das Befahren der bundeseigenen Wege innerhalb der Absperrung mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist ohne schriftliche Genehmigung des Standortältesten Münster grundsätzlich nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes zu berühren oder aufzunehmen. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Der Standortälteste Münster
I. V.

Dieter Schmaglowski
Oberst im Generalstabsdienst

Staddtwerke Münster GmbH
Mitteilungen

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. April 2009 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für **die Fernwärmeversorgung in den Vorranggebieten Albachten, Amelsbüren und Roxel** folgende Preise in Euro. Die Preissenkung um ca. 24,0 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzungsstunden, resultiert aus einer Arbeitspreissenkung um 31,8 % und einer Grundpreiserhöhung um 1,7 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1)] Nettopreis	**5,974** 5,020
Jahresgrundpreis		**Euro**
bis 10 kW	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**312,70** 262,77
Jedes weitere kW	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**31,27** 26,277
Heizwasserverluste		**Euro/m³**
	Endpreis[1)] Nettopreis	**10,72** 9,01
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Qn = bis 0,75 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**110,62** 92,96
Qn = 1,5 bis 2,5 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**170,21** 143,03
Qn = 3,0 bis 6,0 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**221,27** 185,94
Qn = 10,0 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**331,90** 278,91
Qn ≥ 15,0 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**442,55** 371,89

[1)] Endpreise einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen" bleiben unverändert bestehen.

Die Stadtwerke bieten Ihnen die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Sie können Ihren monatlichen Abschlag verändern, indem Sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen: www.stadtwerke-muenster.de.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (6 ct/Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunkpreise können abweichen)

Münster, im April 2009

Einfach. Näher. Dran.

Energie
Stadtwerke Münster

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. April 2009 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für **die Fernwärmeversorgung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen** folgende Preise in Euro. Die Preissenkung um ca. 26,3 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzungsstunden, resultiert aus einer Arbeitspreissenkung um 35,9 % und einer Grundpreiserhöhung um 1,7 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1)] Nettopreis	**4,984** 4,188
Jahresgrundpreis		**Euro**
bis 10 kW	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**312,70** 262,77
Jedes weitere kW	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**31,270** 26,277
Heizwasserverluste		**Euro/m³**
	Endpreis[1)] Nettopreis	**10,72** 9,01
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Qn = bis 0,75 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**110,62** 92,96
Qn = 1,5 bis 2,5 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**170,21** 143,03
Qn = 3,0 bis 6,0 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**221,27** 185,94
Qn = 10,0 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**331,90** 278,91
Qn ≥ 15,0 m³/h	**Endpreis[1)]** Nettopreis	**442,55** 371,89

[1)] Endpreise einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen" bleiben unverändert bestehen.

Die Stadtwerke bieten Ihnen die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Sie können Ihren monatlichen Abschlag verändern, indem Sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen: www.stadtwerke-muenster.de.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (6 ct/Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunkpreise können abweichen)

Münster, im April 2009

Einfach. Näher. Dran.

Energie
Stadtwerke Münster

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. April 2009 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für **die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen (GM Plus)** folgende Preise in Euro. Die Preissenkung um 22,0 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzungsstunden, resultiert aus einer Arbeitspreissenkung um 31,8 % und einer Grundpreiserhöhung um 1,9 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1]	**5,974**
	Nettopreis	5,020
Jahresgrundpreis		**Euro**
	Endpreis[1]	**40,29**
	Nettopreis	33,86
Heizwasserfehlmenge		**Euro/m³**
	Endpreis[1]	**12,16**
	Nettopreis	10,22
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Wärmezähler bis 1,5 m³	**Endpreis**[1]	**170,52**
	Nettopreis	143,29
Wärmezähler bis 2,5 m³	**Endpreis**[1]	**274,50**
	Nettopreis	230,67
Warmwasserzähler	**Endpreis**[1]	**27,04**
	Nettopreis	22,72
Elektronischer Heizkostenverteiler	**Endpreis**[1]	**16,22**
	Nettopreis	13,63

[1] Endpreise einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen" bleiben unverändert bestehen.

Die Stadtwerke bieten Ihnen die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Sie können Ihren monatlichen Abschlag verändern, indem Sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen: www.stadtwerke-muenster.de.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (6 ct/Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunkpreise können abweichen)

Münster, im April 2009

Einfach. Näher. Dran.

Energie
Stadtwerke Münster

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22